

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Grillanlage mit Schutzhütte im Gewinn „Schindwasen“

Aufgrund des § 4 und § 142 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 28. Oktober 2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Gemeinde Ittlingen stellt Ihren Einwohnern und Gruppen die Grillanlage mit Schutzhütte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die Benutzung der Grillanlage und der Schutzhütte ist allen Wanderern und Naturfreunden gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht grundsätzlich nicht.
2. Die Benutzung der Grillanlage und der Schutzhütte durch Gruppen mit über 7 Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisteramts Ittlingen. Diese wird nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß aus haftungsrechtlichen Gründen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Benutzer der Anlage mit schriftlicher Genehmigung haben stets Vorrang vor unangemeldeten Gruppen. Eine zeitlich parallele Nutzung der Anlage durch verschiedene Gruppen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisteramts möglich.
3. Bei der Benutzung durch Einwohner oder Gruppen der Gemeinde Ittlingen wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Tag erhoben. Wird die Grillanlage nur einen halben Tag benutzt, beträgt die Gebühr 25,00 €. Eine Halbtagesnutzung liegt vor, wenn die Rücknahme der Grillanlage durch einen Beschäftigten der Gemeinde Ittlingen am Abend der Veranstaltung bis spätestens 19.00 Uhr erfolgen kann. Auswärtige Personen und Gruppen dürfen die Anlage nicht benutzen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung bzw. Überlassung besteht nicht. Die Veranstaltungen von Gemeinde, Schule, Kindergarten, Kinderferienprogramm, Kirchen und Feuerwehr, sowie die offiziellen Veranstaltungen der Vereine sind gebührenfrei.
4. Anträge auf Benutzung sind mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin bei der Gemeindeverwaltung Ittlingen einzureichen. Bei Beantragung, spätestens aber eine Woche vor Benutzung der Anlage sind 150,00 € Kautions zu hinterlegen. Die Kautions haben auch mit Ausnahme der gemeindlichen Einrichtungen Schule, Kindergarten, Feuerwehr und auch diejenigen Gruppen und Vereine zu hinterlegen, die die Anlage gebührenfrei benutzen. Diese Kautions ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlage. Nach Überprüfung durch einen Beauftragten der Gemeinde Ittlingen wird die Kautions zurückbezahlt bzw. bei eventuellen Beanstandungen einbehalten und ggf. zur Beseitigung der Schäden und Beanstandungen mit eingesetzt.
5. Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlage schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln und für ausreichend Brandschutz Sorge zu tragen. Offene Feuer sind nur an der ausgewiesenen Feuerstelle zulässig. Auf der Grillanlage darf nur ein „Grillfeuer“ angelegt werden. Der gesamte Platz (Grillanlage, Schutzhütte, Zufahrt, Wiese mit Spielbereich, Parkplatz) ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Der gesamte Abfall ist vom Benutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die notwendige Reinigung, insbesondere der Grillanlage und Schutzhütte muß am folgenden Vormittag bis 10 Uhr beendet sein. Der Sanitärbereich ist einer besonderen Reinigung zu unterziehen. Der Benutzer hat für die saubere Übergabe Sorge zu tragen. Ob ausreichend gereinigt wurde, entscheidet alleine der Beauftragte der Gemeinde Ittlingen. Bei Anmietungen erfolgt deshalb eine Übergabe und Übernahme mit Protokoll an den Benutzer. Sind Nacharbeiten durch die Gemeinde Ittlingen erforderlich, wird die Kautions einbehalten. Übersteigen die Kosten der

Reinigung und ggf. der Reparaturen die Höhe der Kaution, erfolgt eine Kostenforderung an den Antragsteller.

6. Übernachtungen, auch in Zelten sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig. Bei Verstoß hiergegen wird als Ordnungsgeld die gesamte Kaution von 150,00 € einbehalten.

7. Die benutzten Pkw sind auf den hierfür vorgesehenen und ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die angrenzenden Feldwege nicht zugestellt und ein Befahren z.B. durch die örtlichen Landwirte mit Bewirtschaftungsgeräten jederzeit möglich ist. Die Zufahrt darf innerhalb der Schranke nur zur Anlieferung bzw. Andienung mit Fahrzeugen befahren werden. Die Fahrzeuge sind allesamt dann außerhalb dieses abgeschrankten Bereichs abzustellen. Der jeweilige Benutzer trägt dafür Sorge, daß seine Gäste möglichst zu Fuß bzw. mit dem Rad zur Anlage gelangen.

8. Für entstandene Schäden an der Anlage oder dem Wald haftet der Benutzer.

9. Der verantwortliche Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Lautstärke (Zimmerlautstärke) bei technischen Geräten, insbesondere bei der Musikbeschallung, nicht überschritten wird. Ab 21.00 Uhr ist eine elektrisch gestützte Beschallung nicht erlaubt.

Bei Verstoß gegen das Beschallungsverbot wird als Ordnungsgeld die gesamte Kaution von 150,00 € einbehalten.

10. Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine und verzichtet auf Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde Ittlingen, den Waldbesitzern und dessen Beauftragten (z.B. bei herabfallenden Ästen).

11. Den Anweisungen des Forstpersonals und der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

12. Einzelne Besucher oder Familien dürfen vom Benutzer nicht vom Gebrauch der Grillanlage ausgeschlossen werden.

13. Feuer darf nur innerhalb der ortsfesten Feuerstelle gemacht werden. Auf der Grillanlage darf das Feuer nicht größer sein, als zum Grillen erforderlich. Als Brennstoffe dürfen nur unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwendet werden (keine Kunststoffe, lackiertes Holz etc.). Das Feuer muß stets unter Beobachtung einer verantwortlichen Person sein. Beim Verlassen der Grillanlage muß das Feuer einschließlich der Glut vollständig gelöscht werden.

14. Verstöße gegen Ziffer 2 (Anmeldung von Veranstaltungen), Ziffer 5 (Abfallbeseitigung), Ziffer 6 (Abstellen von Kraftfahrzeugen) und Ziffer 12 (Feuer) können von der Gemeinde Ittlingen mit Verwarnungsgeldern und Bußgeldern bis zu 500,00 € geahndet werden.

15. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Grillanlage mit Schutzhütte im Gewann „Schindwasen“ vom 01. August 2007 außer Kraft.

Ittlingen, den 28.10.2009



Heck
Bürgermeister